

64. Ist die auf Beseitigung der infolge einer Eisenbahnanlage geänderten Vorflutverhältnisse gerichtete Klage des Anliegers schon aus dem Grunde dem Rechtswege entzogen, weil sie mit dem Betriebe des Eisenbahnunternehmens im Zusammenhange steht, oder bedarf es dazu der Entscheidung der Landespolizeibehörde?

Preuß. Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 §§ 4. 14.

V. Civilsenat. Urt. v. 13. Mai 1893 i. S. Domkapitel in N. (Kl.)
w. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. V. 38/93.

- I. Landgericht Naumburg a. S.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer eines unterhalb des Güterbahnhofes bei N. gelegenen Grundstückes, eines Teiles des alten Saalebettes. Der Beklagte besitzt in der Nähe hiervon südlich vom Güterbahnhofe ein Stück Land, das seine Rechtsvorgängerin, die Thüringische Eisenbahngesellschaft, im Jahre 1874 vom Kläger erworben hat. Durch Ausschachtung ist dieses Grundstück niedriger gelegt und so ein Wasserbehälter, der sog. Schwanenteich, entstanden, der unter Vermittelung eines vom Beklagten unter der Kopsbacher Straße angelegten Durchlasses aus dem Maulsabache gespeist wird. Da diesem die Abwässer der Stadt N. zugeführt werden, so gelangt ein Teil davon in den Schwanenteich und von hier aus, wie der Kläger behauptet, durch einen älteren, unter dem Güterbahnhofe befindlichen Durchlaß in den ihm gehörigen Moritzgraben und so in seine im alten Saalebette befindlichen Weidenanpflanzungen. Indem er ausführt, daß durch die Anlegung des Durchlasses unter der Kopsbacher Straße eine künstliche Vorflut geschaffen sei, die auf sein Grundstück schädlich einwirke, und die er deshalb nicht zu dulden brauche, beantragt er, den Beklagten zu verurteilen, geeignete Vorkehrungen zu treffen, welche ein Übertreten von Schlamm und Flüssigkeiten aus dem sog. Schwanenteiche an der Kopsbacher Straße in den westlich davon belegenen, durch die Moritzwiesen nach dem alten Saalebette führenden Klägerischen Graben in das alte Saalebett verhindern.

Der Beklagte hat der Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegengesetzt. Beide Vorinstanzen haben dieser stattgegeben. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Zunächst ist die Ausführung des Klägers zurückzuweisen, daß er mit der Klage nichts weiter erstrebe als Beseitigung der schädlich wirkenden Immission, und daß es ihm fern liege, eine Änderung der Vorflutverhältnisse, wie sie sich infolge der Anlegung des Durchlasses unter der Kopsbacher Straße gestaltet haben, durch die gegenwärtige Klage herbeizuführen. In dem Klagantrage spricht der Kläger nicht bloß von Schlamm, sondern auch von Flüssigkeiten, die aus dem Schwanenteiche in das alte Saalebett gelangten. Jeder Zweifel über die Intention des Klägers wird aber durch die Klagebegründung

gehoben: hier erklärt er ausdrücklich, er sei verpflichtet, daß von den Moritzwiesen kommende Wasser aufzunehmen, nicht aber auch das durch das Mausawasser vermehrte Wasser des Teiches; durch die Anlegung des Durchlasses unter der Rossbacher Straße habe der Beklagte eine künstliche Vorflut geschaffen, die er (der Kläger) aufzunehmen nicht verpflichtet sei. Hiernach kann der Klageantrag nur dahin verstanden werden, daß der Kläger den Anspruch erhebt, der Beklagte solle sich solange, als sich Wasser der Mausawasser in den Schwanenteich ergieße, und er nicht Vorkehrungen treffe, die ein Übertreten des Wassers aus dem Schwanenteich auf die klägerischen Grundstücke verhüten, jeder Zuleitung dieses Wassers enthalten. Dem Berufungsrichter ist hiernach darin beizutreten, daß die Klage in ihrem Endergebnisse darauf abzielt, eine Änderung der durch den Durchlaß unter der Rossbacher Straße geschaffenen Vorflutverhältnisse herbeizuführen.

Dagegen geht der Berufungsrichter fehl, wenn er meint, daß der Kläger wegen dieses Anspruches den Schutz der ordentlichen Gerichte um deswillen nicht anrufen dürfe, weil der Durchlaß für eine mit dem Betriebe des Eisenbahnunternehmens zusammenhängende Anlage zu erachten sei. — Der Berufungsrichter befindet sich in Übereinstimmung mit den vom Reichsgerichte in dem Urteile vom 20. September 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 266, ausgesprochenen Grundsätzen, wenn er ausführt, daß in der Erteilung der Konzession zum Betriebe der Bahn die allgemeine Anordnung der Staatsgewalt liege, daß die benachbarten Grundbesitzer solche nachteiligen Einwirkungen auf ihre Grundstücke dulden müßten, ohne welche der Betrieb nicht ausführbar ist. Er folgert daraus mit Recht, daß eine solche Konzessionierung den Charakter eines im öffentlichen Interesse von der Staatsgewalt bewirkten Eingriffes in das Privateigentum hat, wogegen den benachbarten Grundbesitzern die ihnen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zustehende negatorische Klage versagt wird. Es ergibt sich hieraus, daß Eisenbahnbauten, die nach Maßgabe des vom Minister auf Grund des § 4 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 festgestellten Projektes zur Ausführung gelangen, nicht zum Gegenstande einer negatorischen Klage gemacht werden können. Dasselbe gilt von der Einrichtung und der Unter-

haltung aller Anlagen, die von der Regierung an Wegen, Überfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflutanlagen für nötig erklärt werden, die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachteile bei Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern (§ 14 a. a. O.). Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Anlagen erst nach Fertigstellung der Bahn nötig geworden und genehmigt sind oder schon bei dem Projekte in Aussicht genommen waren. Da anzunehmen ist, daß die Landespolizeibehörde bei Regulierung dieser Verhältnisse erschöpfende Anordnungen getroffen hat, so ist den Nachbarn nicht bloß die Klage auf Beseitigung der ausgeführten konsentierten Anlagen entzogen, sondern auch das Recht versagt, die Eisenbahnverwaltung im Rechtswege zur Herstellung besonderer Anlagen zu zwingen, die geeignet sind, die schädigende Einwirkung aufzuheben. Glaubt der Nachbar hierauf einen Anspruch zu haben, so steht ihm frei, die zuständige Landespolizeibehörde um ihre Entscheidung anzugehen; im Rechtswege kann er nur den Anspruch auf Entschädigung geltend machen.

Anderß aber gestaltet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Eisenbahnverwaltung und den angrenzenden Grundbesitzern bei Eisenbahnbauten, die weder unter das festgestellte Projekt fallen, noch sonst von der Landespolizeibehörde genehmigt worden sind. Hier gelten ohne alle Beschränkung die allgemeinen Grundsätze des Nachbarrechtes, und die Eisenbahnverwaltung steht nicht anders zu den Nachbarn, als jeder andere Grundbesitzer.

Vgl. Eger, Handbuch des preussischen Eisenbahnrechtes Bd. 1 S. 536. Wenn sie Änderungen an dem Eisenbahnkörper vornimmt, die eine Änderung der Vorflutverhältnisse bewirken, und so in die Eigentumsrechte des Nachbarn übergreift, so handelt sie auf ihre eigene Gefahr, und dem Nachbar kann nicht verwehrt werden, seine dadurch verletzten Privatrechte im Rechtswege zu verfolgen. Glaubt die Verwaltung, daß die Anlage zum Eisenbahnbetriebe im öffentlichen Interesse notwendig sei, so kann sie sich gegen eine Klage der Nachbarn nur dadurch sichern, daß sie nachträglich die Genehmigung der Landespolizeibehörde erwirkt; eine selbständige, die Gerichte bindende Entscheidung über den Bau anderer, von der Landespolizeibehörde nicht genehmigter Anlagen steht den Unternehmern der Eisenbahn nicht zu. Hierin wird auch nichts dadurch geändert, daß, wie im vorliegenden Falle, mit der Verwaltung der Eisenbahn eine Staatsbehörde betraut ist; denn

zur Wahrnehmung landespolizeilicher Interessen ist sie dadurch nicht berufen. Daraus folgt, daß der Berufungsrichter rechtsirrtümlich es dahingestellt sein läßt, ob die Herstellung des Durchlasses auf Grund landespolizeilicher Genehmigung geschehen ist. Der vom Berufungsrichter angeführte Grund, die Einrichtung sei offensichtlich im Interesse des Eisenbahnbetriebes ausgeführt, trägt nach dem bereits Gesagten die Entscheidung nicht, und es bedarf deshalb nicht einer Prüfung der Frage, wen von den Parteien in dieser Beziehung die Beweislast trifft.

Aus diesen Gründen unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung. Es ist davon auszugehen, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der vom Kläger erhobene negatorische Anspruch dem ordentlichen Rechtswege unterliegt. Der Beklagte, der die Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend macht, hat die Voraussetzungen seines Einwandes darzutun; ihn trifft daher die Beweislast dafür, daß die Vorflutverhältnisse mit Zustimmung der zuständigen Landespolizeibehörde geändert worden seien. Wenn er sich demgegenüber darauf beruft, daß der Richter über seine Zuständigkeit von Amts wegen zu befinden hat, so übersieht er, daß dadurch die Beweislast, wenn die zur Prüfung dieser Frage notwendigen Thatsachen streitig sind, in keiner Weise berührt wird.“ . . .